

2. genügt es, zweimal im Monat zu beichten, wenn man dies gewohnheitsmäßig tut, auch wenn man es das eine oder andere Mal aus einem gerechten Grund unterläßt;

3. ist für jene, die täglich gut zu kommunizieren pflegen — auch wenn sie dies ein- oder zweimal in der Woche unterlassen —, überhaupt keine bestimmte Zeit für die Beichte festgesetzt;

4. bei Triduen, geistlichen Übungen u. dgl. kann die Ablaßbeichte noch in der ganzen Oktav stattfinden, die dem Ende dieser Übungen folgt, und außerdem schon acht Tage vor dem Ablaßtag.

Damit sind alle Privilegien, welche früher einzelnen Diözesen, Bruderschaften u. dgl. gewährt wurden, um die „Ablaßbeichte“ zu erleichtern, überholt. Die Seelsorger und Beichtväter sollten darüber klaren Bescheid wissen und die Gläubigen auch entsprechend belehren. Dann würde auch der Beichtkonkurs an Ablaßtagen wesentlich entlastet.

Linz.

Dr W. Grosam.

***VI. (Das Eucharistische Priesterbündnis und sein großes Ablaßprivilegium.)** Zur Förderung der häufigen und täglichen Kommunion wurde 1906 von Papst Pius X. ein Priesterbündnis gegründet, das in der St.-Claudius-Kirche zu Rom den Sitz der „associatio primaria“ hat mit dem Rechte, gleichnamige Vereine sich anzugliedern und der Ablässe und Privilegien teilhaft zu machen, die diesem frommen Werke verliehen wurden. Die Mitglieder dieses Bündnisses können u. a., wenn sie Beichtväter sind, ihren Beichtkindern, die täglich oder fast täglich zu kommunizieren pflegen, für jede Woche einmal einen vollkommenen Ablaß bewilligen. Es genügt, dem Beichtkinde ohne weitere Formel davon Mitteilung zu machen, und es kann dies auch einmal für mehrere Wochen geschehen. Ablaßbedingung zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses ist dann für diese Beichtkinder einzig die heilige Kommunion und nichts weiter. Die Mitgliedschaft vermittelt der *Konvent der Väter vom Allerheiligsten Altarsakrament in Bozen* (Bolzano, Italia), oder der *Verlag des „Emmanuel“*, Rottweil (Württemberg) oder Buchs (St. Gallen, Schweiz).

Linz.

Dr W. Grosam.

VII. (Trauungssubdelegation.) Die päpstliche Kommission zur Auslegung des Kodex hat am 28. Dezember 1927 (Acta Ap. Sedis, XX, 61, ad IV) nachstehende Fragen beantwortet: „I. An vicarius cooperator, qui ad normam canonis 1096, § 1 a parocho vel loci ordinario generalem obtinuit delegationem assistendi matrimoniis, alium determinatum sacerdotem subdelegare possit ad assistendum matrimonio determinato. —

II. An parochus vel loci ordinarius, qui ad normam canonis 1096, § 1, sacerdotem determinatum delegaverit ad assistendum matrimonio determinato, possit ei etiam licentiam dare subdelegandi alium sacerdotem determinatum ad assistendum eidem matrimonio. — R. Affirmative ad utrumque.

Wer also eine allgemeine Trauungsdelegation besitzt, kann für einzelne Fälle subdelegieren; der für den einzelnen Fall Delegierte kann eine Subdelegation verfügen, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet ist.

Praktiker werden Anfrage und Entscheidung vielleicht für überflüssig halten, denn es wurden diese Grundsätze unbedenklich gehandhabt. Einige Theoretiker hatten in neuerer Zeit Zweifel angeregt. Man sagte: Nach der Lehre von der Delegation kann allerdings der ad universitatem causarum Delegierte in einzelnen Fällen subdelegieren; der für einen Einzelfall Delegierte kann dies tun, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet ist (can. 199, § 3, 4). Aber, sagte man, die Trauungsdelegation ist keine wahre Delegation, da ja keine Jurisdiktion übertragen wird. Daher finden auch die Grundsätze der Delegation auf die Trauungsdelegation keine Anwendung, sondern es gelten nur die Bestimmungen des can. 1094, der als Trauungsberechtigte nur Pfarrer, Ordinarius und den von einem der beiden delegierten Priester aufführt. Ein Subdelegierter wird nicht erwähnt. Dies der Einwand. Besonders H. Bremer S. J. hatte in einem längeren Artikel in der (Tübinger) Theologischen Quartalschrift, 1925, 296 ff. gegen die Zulässigkeit der Subdelegation bei Trauungen Stellung genommen. Er war seiner Sache so sicher, daß er bereits Vorschläge machte zur Sanierung dieser vermeintlich ungültig abgeschlossenen Ehen. Ich habe zu gleicher Zeit in der Theolog.-prakt. Quartalschrift, 1925, 598 f. darauf hingewiesen, daß die von römischen Kanonisten revidierte Anweisung für die geistlichen Gerichte, § 48 ausdrücklich diese Subdelegation zuläßt, daß auch vor dem Kodex schon Kanonisten betonten, daß die Trauungsdelegation keine Delegation im strengen Sinne des Wortes ist, daß ferner durch „Ne temere“ und den Kodex die Assistenz eigenschaft des Pfarrers nicht geändert wurde, und daß deshalb, solange keine gegenteilige Entscheidung erfließt, die alte Praxis beibehalten werden könne. Nun liegt eine die alte Übung bestätigende Entscheidung vor. Es lehrt dieselbe, daß der Kodex so viel als möglich das alte Recht beibehalten will und daß man bei Auslegung des Kodex nicht einzelne Kanones pressen darf.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VIII. (Klageberechtigung bei erzwungener Ehe.) Anton schloß mit der Juliana eine kirchliche Ehe. Dem Bräutigam war es allerdings aufgefallen, daß die Braut ein ziemlich kühles